

## **Corona-Pandemie und die Folgen für das Prüfungswesen im Handwerk**

Die Corona-Pandemie hat sich in Deutschland mit großer Dynamik ausgebreitet und zu weitgehenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung geführt. Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sind bundesweit temporär geschlossen worden und der ZDH hat empfohlen, bis zum 24. April 2020 keine Prüfungen im Handwerk durchzuführen.

Aus der Absage bzw. Verschiebung von Prüfungsterminen ergeben sich Fragen, die im Folgenden bedarfsorientiert und in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Empfehlung zur Absage der Prüfungen beantwortet werden sollen. Damit möchten wir insbesondere Prüfungsverantwortlichen, aber auch Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben erste Handlungsleitlinien an die Hand geben. Wir möchten zugleich darauf hinweisen, dass sich das folgende FAQ-Papier in einem offenen Entwicklungsstadium befindet, das im Lichte neuer Erkenntnisse und noch nicht absehbarer Ereignisse in der Zukunft angepasst werden kann.

### **I. Vollständige Absage von Prüfungsterminen (derzeit bis zum 24.04.2020)**

#### **1. Was geschieht, wenn ein Prüfungstermin abgesagt werden muss?**

Die für die Prüfungen verantwortlichen Kammern und Innungen müssen bemüht sein, abgesagte Prüfungstermine so schnell wie möglich nachzuholen, sofern dies praktisch möglich und nicht durch behördliche Anordnungen ausgeschlossen ist.

Während der noch andauernden Pandemie ist die Durchführbarkeit von Prüfungen u. a. aus den folgenden Gründen nicht gegeben:

- Menschensammlungen sind aus Infektionsschutzgründen grundsätzlich verboten,
- Gebäude, in denen die Prüfungen durchgeführt werden, können nicht genutzt werden und alternative Räumlichkeiten stehen nicht zur Verfügung,
- aufgrund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen steht keine ausreichende Zahl von Prüfenden zur Verfügung.

#### **2. Ab wann dürfen Prüfungen wieder durchgeführt werden?**

Wann die Empfehlung zur Aussetzung von Berufsprüfungen aufgehoben werden kann, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Es besteht grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Berufsbildung ein-

schließlich des Prüfungswesens. Dieses Interesse wird jedoch von dem höherrangigen Ziel eines größtmöglichen Infektionsschutzes der Bevölkerung überlagert. Die wichtigste Maßnahme zur Pandemieeindämmung ist die maximale Beschränkung der zwischenmenschlichen Kontakte in allen Lebensbereichen.

Grundsätzlich ist auch in der Zukunft von allen zuständigen Stellen eine angemessene Risikobewertung im Hinblick auf den Infektionsschutz der an der Prüfung beteiligten Personen und der allgemeinen Bevölkerung vorzunehmen **und landesspezifischen Regelungen sowie allen behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.**

Über die Durchführung von Prüfungen nach dem 24. April 2020 kann erst zu diesem Zeitpunkt entschieden werden.

Aktuelle Risikobewertungen des Robert-Koch-Instituts zum Corona Virus finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

### **3. Sollte zu Prüfungsterminen nach dem 24. April 2020 eingeladen werden?**

Die fristgerechte Einladung der Prüflinge zu regulär anstehenden Prüfungsterminen muss erfolgen. Einladungen sollten jedoch unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Prüfungstermin wegen fortdauernder Pandemielage ggf. abgesagt werden muss.

### **4. Welche Auswirkungen hat die Verschiebung des Prüfungstermins auf das Berufsausbildungsverhältnis?**

Sollte der Ersatztermin für die Prüfung nach Ende der Vertragsdauer eines Berufsausbildungsverhältnisses liegen, verlängert sich dieses nach dem Gesetz nicht automatisch bis zu dem Ersatztermin. Es liegt kein Fall des § 21 Absatz 3 BBiG (Nichtbestehen der Abschlussprüfung) vor.

Im Einzelfall kann eine Verlängerung des Ausbildungsvertragsverhältnisses nach § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG auf Antrag des/der Auszubildenden in Betracht kommen, wenn dargelegt wird, dass das Erreichen des Ziels der Berufsausbildung (Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit) noch nicht erreicht worden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits vor dem entfallenden Prüfungstermin wesentliche Teile der Ausbildungszeit ausgefallen sind (z. B. wegen Quarantänemaßnahmen, Betriebsschließungen, Berufsschulschließung, Ausfall von ÜLU o. ä.).

Damit Auszubildende bis zu ihrem Prüfungsabschluss in der Ausbildung bleiben und sich im Betrieb auf die Prüfung vorbereiten können, wird empfohlen, dass Handwerkskammern Anträgen auf Verlängerung der Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin wegen der atypischen Ausnahmesituation der Corona-Epidemie großzügig - in Analogie zu § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG - stattgeben. Der Betrieb hat hier ein Anhörungsrecht, so dass er seine Belange einbringen, nicht aber eine sachge-

rechte Entscheidung der Kammer verhindern kann. Auf diese Weise sind sowohl Auszubildende als auch Betriebe in die Entscheidung eingebunden.

## **5. Umgang mit landes- oder bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben bei abgesagten Prüfungsterminen**

Werden Prüfungen mit bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben (z. B. von Landesinnungsverbänden oder Aufgabenerstellern aus der IHK-Organisation) abgesagt, ist zu beachten, dass auch der Nachholtermin landes- bzw. bundeseinheitlich vorgegeben wird.

Wir möchten an dieser Stelle vorsorglich darauf hinweisen, dass Aufgaben von IHK-Aufgabenerstellern derzeit gesperrt sind und auf gar keinen Fall zum Einsatz kommen dürfen bevor neue Prüfungstermine angesetzt werden. Sollten die Aufgabensätze dennoch eingesetzt werden, behalten sich die Aufgabenerstellungseinrichtungen weitere Schritte vor.

## **6. Umgang mit gestreckten Prüfungen**

Sofern Teil 1 einer gestreckten Prüfung aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden muss, bleibt die Durchführung von Teil 2 der Prüfung davon grundsätzlich unberührt. Sofern es möglich ist, Teil 2 der Prüfung im üblichen Prüfungszyklus durchzuführen, ist die ausgefallene Teil 1-Prüfung entweder davor oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Teil 2-Prüfung durchzuführen. Wenn es aus organisatorischen Gründen geboten ist, kann in dieser Sondersituation die Teil 1-Prüfung auch auf einen Zeitpunkt nach Durchführung des zweiten Prüfungsteils fallen. Die Zulassung zur Teil 2-Prüfung ist in diesen Fällen gem. § 36 a Absatz 3 Nr. 3 HwO rechtlich möglich.

## **7. Umgang mit Zwischenprüfungen**

Sofern Zwischenprüfungen aufgrund der aktuellen Pandemielage abgesagt werden müssen, ist zu prüfen, ob eine Nachholung zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich und sinnvoll ist.

Zweck der Zwischenprüfungen ist es, eine Zwischenbilanz zum Leistungsstand für Auszubildende und Auszubildende zu geben. Sofern ein Nachholtermin nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung angeboten werden könnte, wird dieser Zweck nicht mehr erreicht. Zur Entlastung der Prüflinge und deren Ausbildungsbetriebe können bei unvermeidbarem ersatzlosem Wegfall der Zwischenprüfung die verantwortlichen Kammern und Innungen bei der Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung ausnahmsweise auf den Nachweis der Zwischenprüfung verzichten.

## **II. Nach der Wiederaufnahme von Prüfungen: Maßnahmen zur Minimierung von Infektionsrisiken bei Prüfungen**

### **1. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Infektionsrisiken bei Prüfungen auszuschließen?**

Die üblichen von Gesundheitsbehörden und ärztlichen Institutionen empfohlenen Hygienemaßnahmen sind auch in Prüfungen umzusetzen.

Dazu zählen insbesondere:

- Bereitstellung von Waschräumen und Handdesinfektionsmitteln vor dem Betreten der Prüfungsräumlichkeiten,
- Ausreichender Sitzplatzabstand bei schriftlichen Prüfungen,
- Verzicht auf unnötigen Körperkontakt (z. B. Händeschütteln),
- Regelmäßige Lüftung von Räumlichkeiten,
- Verkleinerung der Prüfungsgruppen bei praktischen Prüfungen.

Die Desinfektion von Arbeitsmitteln, die von mehreren Prüfungsteilnehmern genutzt werden, kann u. U. sinnvoll sein.

Das Tragen von Atemmasken ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht geboten. Sofern Prüflinge aus Gründen des Selbstschutzes eine selbst mitgebrachte Atemmaske während der Prüfung verwenden möchten, sollte dies zugelassen werden, sofern nicht zu erwarten ist, dass die Prüfung dadurch gestört oder Täuschungshandlungen dadurch begünstigt werden.

### **2. Wie ist mit Personen zu verfahren, die während der Prüfung Krankheitssymptome aufweisen?**

Sollten Prüfungsteilnehmende während der Prüfung eindeutige Krankheitssymptome (z. B. andauerndes starkes Husten) zeigen, kann es geboten sein, diese wegen der Gefährdung der Sicherheit von dem Prüfungstermin auszuschließen. Hierzu ist eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall erforderlich.

### **3. Können Personen vor Beginn der Prüfung wegen eines Verdachts auf Infektion mit dem Coronavirus ausgeschlossen werden?**

Der Ausschluss von der Prüfung aufgrund eines bloßen Verdachts auf Infizierung (z. B. weil der Prüfungsteilnehmer aus einem Betrieb stammt, in dem Personen mit dem Virus infiziert waren) ist i. d. R. nicht zulässig. Da Corona-Infektionen seit dem 30.01.2020 meldepflichtig sind, muss davon ausgegangen werden, dass Gesundheitsbehörden Personen, die unter akutem Infektionsverdacht stehen, unter Quarantäne stellen.

Ein Prüfungsausschuss hat keine verlässlichen Möglichkeiten, um eine Infektion von Einzelpersonen positiv festzustellen. Überwiegt die allgemeine Sorge, dass unter den

Prüfungsteilnehmenden infizierte Personen sind, ist die Prüfung insgesamt abzusa-  
gen.

### **III. Nach Wiederaufnahme der Prüfungen: Erkrankungen oder Quarantänemaß- nahmen einzelner Prüfungsteilnehmer/innen**

#### **1. Was geschieht, wenn Prüfungskandidaten/innen mit dem Coronavirus infi- ziert sind?**

In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung sowohl aus Infektionsschutzgründen  
als auch krankheitsbedingt ausgeschlossen. Es liegt damit ein wichtiger Grund für die  
Nichtteilnahme am Prüfungstermin vor, der unverzüglich mitzuteilen und durch ärztli-  
ches Attest nachzuweisen ist. Betroffene Personen sind gehalten, sich unverzüglich  
mit der prüfenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Nach Genesung und Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Prüfungstermin nachzu-  
holen. Die Kosten trägt bei Auszubildenden in der Regel der Ausbildungsbetrieb.

Sollten individuelle Prüfungsausfälle in erhöhter Zahl auftreten, sollte die zuständige  
Stelle bemüht sein, einen zeitnahen Wiederholungstermin anzubieten.

#### **2. Was geschieht, wenn ein Prüfungskandidaten oder eine Prüfungskandidatin unter Quarantäne steht?**

Die Teilnahme an der Prüfung ist aus Infektionsschutzgründen nicht möglich. Es liegt  
ebenfalls ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung vor. Das unter  
1. Gesagte gilt entsprechend.

#### **3. Können Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen aus Sorge vor einer Infizierung bei der Prüfung von dieser fernbleiben?**

Nein, die Sorge vor einer möglichen Infektion ist kein anerkannter Rücktrittsgrund. Die  
zuständigen Stellen werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Infektionsri-  
siken zu minimieren (s. III.).

Nehmen Personen an einem Prüfungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund  
vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

### **IV. Bei Wiederaufnahme der Prüfungen: Erkrankungen oder Quarantänemaß- nahme von Prüfern und Prüferinnen?**

#### **1. Was geschieht, wenn Prüfer und Prüferinnen aus o. g. Gründen nicht zur Prü- fungsabnahme erscheinen können?**

Die zuständige Stelle hat aus dem Kreise der Stellvertreter und Stellvertreterinnen  
nach verfügbaren Ersatzprüfenden zu suchen. Ist es nicht möglich, die Prüfung mit  
ordentlich berufenen Prüfern und Prüferinnen oder Stellvertretern und Stellvertreterin-

nen zu besetzen, muss der Prüfungstermin abgesagt werden. Die zuständige Stelle hat sobald wie möglich einen Nachholtermin zu organisieren.

Um Absagen von Prüfungsterminen zu vermeiden, wird empfohlen, die neuen Möglichkeiten der HwO und des BBiG zur Berufung von weiteren Prüfenden für den Einsatz in Prüferdelegationen (§§ 34 Absatz 7, 35 a 2 und 3 HwO, 40 Absatz 3, 42 Absatz 2 und 3 BBiG) zügig zu nutzen.

## **2. Können Prüfende aus Sorge vor einer Infizierung ihr Prüfungsamt ruhen lassen?**

Die Tätigkeit als Prüfer und Prüferinnen ist ehrenamtlicher Natur. Eine Rechtspflicht zur Ausübung des Ehrenamtes besteht nicht. Die zuständigen Stellen sollten die Prüfer und Prüferinnen darauf hinweisen, dass Prüfungen nur durchgeführt werden, wenn die Infektionsrisiken dabei weitestgehend minimiert werden können und die Durchführung insgesamt zu verantworten ist. Es sollte an die ehrenamtliche Verpflichtung appelliert sowie die hohe Bedeutung der Prüfungen für Auszubildende und Auszubildende hervorgehoben werden.

## **V. Zulassung zur Prüfung aufgrund von Corona-bedingten Versäumnissen**

### **Kann eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn die Auszubildenden über einen längeren Zeitraum keinen Berufsschulunterricht erhalten haben und/oder der Ausbildungsbetrieb geschlossen war?**

Grundsätzlich gilt § 36 Absatz 1 Nr. 1 HwO. Danach besteht ein Anspruch auf Prüfungszulassung, wenn die Ausbildungsdauer zurückgelegt worden ist oder diese nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Es kommt dabei nicht nur auf den zeitlichen Ablauf der Ausbildungsdauer an, sondern auch darauf, dass während der Ausbildungszeit die Ausbildung an beiden Lernorten tatsächlich stattgefunden hat. Auch die überbetriebliche Ausbildung ist dabei zu berücksichtigen. Als Faustregel gilt, dass bei einem Ausfall von Ausbildungszeit im Umfang von weniger als 15 % der Ausbildungsdauer von Geringfügigkeit auszugehen ist, sodass eine Zulassung dennoch erteilt werden kann.

Im Übrigen sind die Umstände des Einzelfalls bei der Prüfungszulassung zwingend zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise möglich, dass Berufsschulunterricht über Lernplattformen erteilt worden ist, sodass der Ausfall des Präsenzunterrichts nicht in vollem Umfang als Fehlzeit zu werten ist.

Sind beide Parteien des Ausbildungsverhältnisses daran interessiert, die Ausbildung zu verlängern, um ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen, sollten die Handwerkskammern entsprechende Anträge genehmigen.